

Allgemeine Beförderungsbedingungen (ABB) der Helvetic Airways AG

Die Helvetic Airways AG, Postfach 250, 8058 Zürich-Flughafen (nachfolgend Helvetic Airways) führt Flugbeförderungen unter der Marke Helvetic Airways durch.

Der Beförderungsvertrag wird zwischen Helvetic Airways und dem Fluggast geschlossen.

1. Inhaltsverzeichnis
2. Anwendungsbereich
3. Transportvoraussetzungen / Rücktrittsvorbehalt
4. Preise, Steuern, Abgaben und Gebühren
5. Reservationen
6. Rückerstattung bei Nichtantritt eines Fluges
7. Mahlzeiten/Getränke
8. Nichtraucherflüge
9. Check-in und Einsteigen
10. Beförderungsverweigerung und -beschränkung
11. Gepäck
12. Verhalten an Bord
13. Annullierung, Nichtbeförderung/Überbuchung und Verspätungen
14. Allgemeines zur Haftung
15. Haftung für Personenschäden
16. Haftung für Verspätungen bei der Beförderung von Fluggästen
17. Haftung für Gepäckschaden, -verlust und -verspätung
18. Fristen für Ersatzansprüche und Klagen
19. Änderungen
20. Gerichtsstand / anwendbares Recht
21. Unwirksamkeit einzelner Klauseln
22. Andere Bestimmungen
23. Auslegung

2. Anwendungsbereich

Allgemeines

Diese Beförderungsbedingungen gelten für jegliche Beförderung von Fluggästen und Gepäck, einschliesslich der damit zusammenhängenden Leistungen, durch Helvetic Airways oder ihre Erfüllungsgehilfen.

Helvetic Airways ist berechtigt, die Durchführung der Beförderungsleistungen ganz oder teilweise auf Dritte/Erfüllungsgehilfen zu übertragen, soweit deren Sicherheitsstandard dem der Helvetic Airways entspricht und der Flug von einer qualitativ gleichwertigen Gesellschaft durchgeführt wird. Änderungen der Fluggeräte oder der Flugnummer kann Helvetic Airways vornehmen, wobei Helvetic Airways für die gebuchte Beförderung weiterhin verantwortlich bleibt. Für den Fall eines Wechsels zu einem anderen Luftfahrtunternehmen ist Helvetic Airways verpflichtet, unabhängig vom Grund des Wechsels unverzüglich alle angemessenen Schritte einzuleiten, um sicherzustellen, dass der Fluggast so rasch wie möglich über den Wechsel und die Identität des anderen Luftfahrtunternehmens informiert wird. In jedem Fall wird der Reiseteilnehmer bei der Abfertigung, spätestens jedoch beim Einstieg unterrichtet (Verordnung (EG) Nr. 2111/2005).

Diese Beförderungsbedingungen gelten, vorbehältlich ausdrücklicher abweichender Vereinbarung, auch für unentgeltliche Beförderungen. Abweichende Vereinbarungen zu diesen Beförderungsbedingungen können sich insbesondere aus dem Ticket oder Gutscheinen für Tickets ergeben. Die auf den Tickets oder Gutscheinen vermerkten Einschränkungen gehen in jedem Fall den Beförderungsbedingungen vor.

Charterflüge

Reist der Fluggast aufgrund eines Chartervertrages, gelten diese Bedingungen nur, soweit sie durch Hinweise im Flugschein, durch andere Verweise oder durch den Chartervertrag Bestandteil des abgeschlossenen Beförderungsvertrages werden.

Übergeordnetes Recht / Abkommen

Die vorliegenden Beförderungsbedingungen sind anwendbar, ausser wenn sie Tarifen von Helvetic oder geltendem Recht widersprechen; in solchen Fällen gehen die Tarife oder die gesetzlichen Bestimmungen vor.

Mit der Bezeichnung «Abkommen» ist nachfolgend je nach Anwendbarkeit eine der folgenden gesetzlichen Grundlagen gemeint:

- das Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Flugverkehr, abgeschlossen in Warschau am 12. Oktober 1929;
- das Warschauer Abkommen in der Fassung von Den Haag vom 28. September 1955;
- das Warschauer Abkommen in der Fassung des Zusatzprotokolls Nr. 1 von Montreal (1975);
- das Warschauer Abkommen in der Fassung von Den Haag und des Zusatzprotokolls Nr. 2 von Montreal (1975);
- das Warschauer Abkommen in der Fassung von Den Haag und des Zusatzprotokolls Nr. 4 von Montreal (1975);
- das Zusatzabkommen von Guadalajara (1961).
- das Montrealer Übereinkommen vom 28. Mai 1999

Vorrang der vorliegenden Bestimmungen

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Beförderungsbedingungen und anderen Vertragsbestimmungen der Helvetic Airways gehen diese Beförderungsbedingungen vor, sofern diese Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen. Ist eine Bestimmung dieser Bedingungen aufgrund des anwendbaren Rechts unwirksam, bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch anwendbar.

3. Transportvoraussetzungen / Rücktrittsvorbehalt

Allgemeines

Die Beförderung beschränkt sich auf die vertraglichen Flüge der Helvetic Airways zwischen zwei Destinationen, jedoch nicht auf allfällige Anschlüsse anderer Luftfahrtunternehmen. Für das Erreichen derartiger Anschlüsse wird keinerlei Garantie übernommen.

Eine Beförderung durch Helvetic Airways erfolgt nur bei Vorlage vollständiger, gültiger Reiseunterlagen rechtzeitig bei Abfertigung, einschliesslich der Vorlage der Buchungsnummer nebst gültigem Personalausweis/Reisepass für jeden Fluggast. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Beförderung verweigert werden.

Jeder Fluggast ist persönlich dafür verantwortlich, bei Reiseantritt gültige und vollständige Reiseunterlagen, Beförderungsdokumente und Ausweispapiere mit sich zu führen, die den Bestimmungen für das jeweilige Flugziel entsprechen. Gleiches gilt für andere für die Beförderung unverzichtbare Dokumente wie ärztliche Atteste, Impfzeugnisse u. Ä. - dies gilt auch für mitgeführte Tiere. Helvetic Airways kann die Beförderung verweigern, wenn die notwendigen Dokumente nicht vorliegen oder ungültig sind. In diesem Falle lehnt Helvetic Airways jegliche Haftung ab.

Wird einem Fluggast die Einreise in ein Land verweigert, ist dieser verpflichtet, alle von den betreffenden Behörden der Helvetic Airways auferlegten Bussen oder Gebühren und die Kosten für den Transport aus diesem Land zu bezahlen. Der Flugpreis für die Beförderung bis zum Ort, an dem die Einreise verweigert wurde, erstattet Helvetic Airways nicht zurück.

Falls Helvetic Airways verpflichtet wird, Bussen oder Strafgebühren zu bezahlen oder Helvetic Airways sonstige Auslagen entstehen, weil der Fluggast die Gesetze, Vorschriften und Anordnungen eines Landes nicht eingehalten hat, muss dieser auf Verlangen Helvetic Airways alle bezahlten Beträge oder Ausgaben zurückerstatten. Helvetic Airways kann die Forderungen mit dem Wert nicht benutzter Flugstrecken oder mit anderen Guthaben gegenüber dem Fluggast verrechnen.

Der verantwortliche Luftfahrzeugführer ist jederzeit berechtigt, alle notwendigen Sicherheitsmassnahmen für einen bevorstehenden Flug zu ergreifen. Insofern hat er volle Entscheidungsbefugnis über Fluggastbesetzung, Beladung sowie Verteilung, Verzerrung und Entladung des zu befördernden Gepäcks. Er trifft alle Entscheidungen, ob und in welcher Weise der Flug durchgeführt wird. Dies gilt auch, wenn das Verhalten, der Zustand oder die geistige oder körperliche Verfassung eines Fluggastes derart ist, dass eine übergebührlige Unterstützung durch das Bordpersonal zu leisten wäre oder befürchtet werden muss, dass die Sicherheit des Fluges tangiert werden könnte.

Rücktrittsrecht

Helvetic Airways kann von der Durchführung des Fluges absehen und vom Vertrag zurücktreten, wenn die Durchführung des Fluges aufgrund von bei Buchung nicht erkennbarer höherer Gewalt wie Krieg, terroristischen Unruhen, Naturkatastrophen erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.

Helvetic Airways ist ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Durchführung eines ihrer Flüge aufgrund von bei Buchung nicht erkennbarer, nicht von Helvetic Airways zu vertretender Umstände wie Arbeitsniederlegung (Streik) der Flugsicherung, Streik auf den Flughäfen (auch bei Streiks durch Serviceunternehmen wie z.B. Kraftstofflieferanten, Abfertigungsagenten etc.) oder bei behördlichen Anordnungen, die nicht von Helvetic Airways zu vertreten sind (z.B. Lande- und Überflugverbote), erheblich erschwert, beeinträchtigt oder unmöglich wird.

Bekanntgabe von Flugplanänderungen

Die in den Flugplänen angegebenen Flugzeiten können sich zwischen dem Datum der Veröffentlichung und dem Reisedatum ändern. Helvetic Airways kann die Flugzeiten nicht garantieren und sie bilden keinen Teil des Beförderungsvertrages zwischen Helvetic Airways und dem Fluggast.

Bevor Helvetic Airways die Buchung entgegennimmt, wird dem Fluggast die zu diesem Zeitpunkt gültige Flugzeit mitgeteilt. Diese ist auch auf der Buchungsbestätigung vermerkt.

Sofern die entsprechenden Angaben des Fluggastes (korrekte Adresse und/oder korrekte Telefonnummer) bei der Buchung Helvetic Airways bekannt gegeben werden, ist diese bestrebt, Flugplanänderungen so früh wie möglich dem Fluggast mitzuteilen. Wenn Helvetic Airways eine wesentliche Änderung des Flugplanes vornimmt, nachdem das Ticket verkauft wurde und der Fluggast diese oder einen alternativen Helvetic Airways Flug nicht annehmen kann, erstattet Helvetic Airways den bezahlten Flugpreis zurück.

4. Preise, Steuern, Abgaben und Gebühren

Allgemeines

Die mit der Buchung bestätigten Preise gelten nur für die Beförderung vom Flughafen des Abflugortes bis zum Flughafen des Bestimmungsortes, ausser wenn ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist. Die Preise enthalten keine Beförderungen am Boden zwischen Flughäfen sowie zwischen Flughäfen und Stadterminals.

Steuern, Abgaben und Gebühren, die staatliche oder andere Behörden oder Betreiber eines Flughafens erheben, muss der Fluggast zusätzlich entrichten. Bei der Buchung wird er über die nicht im Preis eingeschlossenen Steuern, Abgaben und Gebühren informiert; in der Regel werden diese auf der Buchungsbestätigung separat aufgeführt. Die auf Flugreisen erhobenen Steuern, Abgaben und Gebühren verändern sich laufend und können auch erst entstehen, nachdem die Buchungsbestätigung erstellt wurde. Erhöht sich eine auf der Buchungsbestätigung aufgeführte Steuer, Abgabe oder Gebühr, muss der Fluggast diese Erhöhung bezahlen. Das Gleiche gilt, falls eine neue Steuer, Abgabe oder Gebühr erhoben wird, nachdem der Flugschein ausgestellt wurde. Werden Steuern, Abgaben oder Gebühren, die der Fluggast anlässlich der Buchung entrichtet hat, aufgehoben oder reduziert, kann er die Rückerstattung fordern, wenn die Behörden oder Körperschaften, welche die Steuern oder Gebühren erhoben haben, an Helvetic Airways ebenfalls eine entsprechende Rückerstattung leisten. Helvetic Airways kann die Steuern, Abgaben und Gebühren auch als pauschalen Betrag ausweisen. In diesem Fall erfolgen bei Änderungen weder Nachforderungen an den Fluggast noch Rückerstattungen an diesen, es sei denn, einer oder mehrere der Beträge sind bei der Buchung betragsmässig ausgewiesen worden.

Der Flugpreis sowie die Taxen bzw. Gebühren werden bei Buchung fällig.

In einigen Ländern können ggf. Steuern und sonstige Abgaben durch Behörden oder Flughafenunternehmen direkt vor Ort vom Fluggast verlangt werden. Diese sind nicht im Flugpreis enthalten, sie sind vom Fluggast zusätzlich zu zahlen.

Preisanpassungsvorbehalt

Helvetic Airways behält sich vor, den mit der Buchung bestätigten Flugpreis im Fall der Einführung oder Erhöhung der Abgaben (durch die öffentliche Hand oder konzessionierte Unternehmen) für bestimmte Leistungen, deren Berechnung pro Fluggast oder Flug erfolgt, sowie bei erheblichen und nicht vorhersehbaren Erhöhungen der Treibstoffkosten in dem Umfang zu ändern, dass diese Erhöhungen unmittelbar pro Fluggast bzw. pro Sitzplatz umgewälzt werden, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Flugtermin mehr als 2 Monate liegen.

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Flugpreises hat Helvetic Airways unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Abflug, den Fluggast schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% ist der Fluggast berechtigt, ohne Gebühren vom Vertrag zurückzutreten. Der Fluggast hat dieses Recht unverzüglich nach Erklärung der Helvetic Airways über die Preiserhöhung dieser gegenüber geltend zu machen.

Währung

Preise, Steuern, Abgaben und Gebühren sind nach dem Buchungsabschluss in der bestätigten Währung fällig.

5. Reservationen

Allgemeines

Die Flugbuchung kann bei Helvetic Airways sowie beim bevollmächtigten Vertreter telefonisch, elektronisch via Internet oder persönlich erfolgen. Bei allen Economy & viva! Saver Buchungen, welche über das Service Center oder an einem Helvetic Airways Verkaufsschalter erfolgen, wird eine zusätzliche Buchungsgebühr von CHF 15.00 pro Strecke und Fluggast und eine Telefongebühr berechnet. viva! Kunden müssen keine zusätzliche Buchungsgebühr entrichten.

Spätester Buchungszeitpunkt bei noch verfügbarer Kapazität ist 1 Stunde vor Abflugtermin. Reservationen können am Helvetic Airways Verkaufsschalter bis zum Meldeschluss entgegengenommen werden.

Es werden keine Papiertickets ausgestellt oder zugesandt. Der Fluggast erhält bei Buchung lediglich eine Buchungsbestätigung mit Buchungsnummer. Er ist nur zur Beförderung auf einem Flug berechtigt, wenn er sich einwandfrei ausweisen kann und die Buchungsbestätigung inkl. Buchungsnummer vorweist, welche ordnungsgemäss auf seinen Namen ausgestellt worden ist. Wird die Buchungsnummer gemäss Buchungsbestätigung nebst entsprechendem Reisepass/ Personalausweis von einem anderen als dem zur Beförderung oder Erstattung Berechtigten vorgelegt, so haftet Helvetic Airways dem Berechtigten gegenüber nicht, wenn in gutem Glauben die Beförderung durchgeführt oder dem Vorlegenden eine Erstattung gewährt wurde.

Personendaten

Der Fluggast nimmt zur Kenntnis, dass Helvetic Airways Angaben zu seiner Person zu folgenden Zwecken erhalten hat: Reservation, Kauf der Flugreise und anderer Leistungen, Entwicklung und Erbringung von Dienstleistungen, Erleichterung der Einwanderungs- und Einreiseformalitäten und Informationen zur Reise für Behörden. Er ermächtigt Helvetic Airways hiermit ausdrücklich, Daten zu diesem Zweck zu speichern und zu verwenden sowie diese an eigene Büros, bevollmächtigte Vertreter, Behörden, andere Transportführer oder an Lieferanten der genannten Dienstleistungen weiterzugeben.

Helvetic Airways ist berechtigt, die Personalien des Fluggastes an Dritte bekannt zu geben, falls er andere Fluggäste geschädigt oder verletzt hat.

Sitzplätze/Sitzplatzreservierung

Helvetic Airways ist bemüht die Buchung von gebührenpflichtigen Sitzplatzreservierungen einzuhalten. Aus operationellen oder sicherheitstechnischen Gründen behält sich Helvetic Airways vor die gebuchte nicht zu garantieren und Sitzplätze zuzuweisen oder neu zuweisen.

Am Check-in werden die restlichen Sitzplätze zugeteilt. Der Fluggast kann die Wünsche am Check-in anbringen. Ein frühes Erscheinen zum Abflug ermöglicht eine Auswahl nach dem Prinzip «First come, first served».

Buchungsänderungen

Eine Buchungsänderung liegt vor, wenn auf Wunsch des Reiseteilnehmers der Flugtermin und/oder ein Teilnehmernamen vor dem gebuchten Abflugtermin geändert wird. Folgende Umbuchungen sind bei Flügen mit der Helvetic Airways möglich:

Online Umbuchung:

Änderung viva!	<i>Gebühr</i>	<i>Möglich bis</i>
Namensänderung	Kostenlos in der gleichen Buchungsklasse; bei höherer Buchungsklasse ist die Preisdifferenz zu entrichten.	2 Std. vor Abflug
Flugänderungen	Kostenlos in der gleichen Buchungsklasse; bei höherer Buchungsklasse ist die Preisdifferenz zu entrichten.	2 Std. vor Abflug

Änderung Economy & viva! Saver	<i>Gebühr</i>	<i>Möglich bis</i>
Namensänderung	CHF 35.00 pro Segment und Fluggast zuzüglich einer allfälligen Preisdifferenz pro Segment und Fluggast	2 Std. vor Abflug
Flugänderungen	CHF 35.00 zuzüglich einer allfälligen Preisdifferenz pro Segment und Fluggast	2 Std. vor Abflug

Umbuchung über das Service Center oder am Helvetic Verkaufschalter

Änderung viva!	Gebühr	Möglich bis
Namensänderung	Kostenlos in der gleichen Buchungsklasse; bei höherer Buchungsklasse ist die Preisdifferenz zu entrichten.	2 Std. vor Abflug
Flugänderungen	Kostenlos in der gleichen Buchungsklasse; bei höherer Buchungsklasse ist die Preisdifferenz zu entrichten.	2 Std. vor Abflug

Änderung Economy & viva! Saver	Gebühr	Möglich bis
Namensänderung	CHF 50.00 pro Segment und Fluggast zuzüglich einer allfälligen Preisdifferenz pro Segment und Fluggast	2 Std. vor Abflug
Flugänderungen	CHF 50.00 zuzüglich einer allfälligen Preisdifferenz pro Segment und Fluggast	2 Std. vor Abflug

Eine Änderung des Flugziels ist möglich. Umbuchungen sind nur in Verbindung mit freien Sitzplatzkapazitäten möglich. Eine Buchungsänderung am Zielort für einen Weiter- oder Rückflug ist nur möglich, sofern eine solche im jeweiligen Land gesetzlich zulässig ist. Umbuchungen können online auf der Webseite www.helvetic.com oder auf telefonische Anfrage für Economy und viva! Saver Kunden gegen eine Gebühr, welche gleichzeitig mit der Umbuchung einer zugelassenen Kreditkarte belastet wird, vorgenommen werden. viva! Kunden können kostenlos umbuchen, auch telefonisch via Service Center. Die Differenz zwischen dem bezahlten Flugpreis und dem zum Zeitpunkt der Umbuchung gültigen Flugpreis ist zusätzlich zu bezahlen.

Bei einer Umbuchung auf einen Flug in einer tieferen Preisklasse als der ursprünglich gebuchten, erfolgt keine Rückerstattung der Preisdifferenz.

6. Rückerstattung bei Nichtantritt eines Fluges

Jegliche Rückerstattungen für nicht genutzte Flugstrecken sind ausgeschlossen.

7. Mahlzeiten/Getränke

Eine grosse Auswahl an Sandwichs und Snacks sowie Getränken sind auf allen Flügen von Helvetic Airways gegen Bezahlung erhältlich. Unter Umständen sind nicht alle Artikel vorrätig. Vegetarische Verpflegung ist in der Regel vorhanden, während andere Spezialwünsche wie z.B. Diabetikerkost nicht berücksichtigt werden können.

Den Fluggästen ist es untersagt, mitgebrachte alkoholische Getränke während des Flugs zu konsumieren.

8. Nichtraucherflüge

Alle Flüge der Helvetic Airways sind Nichtraucherflüge.

9. Check-in und Einsteigen

Meldeschluss bezeichnet die durch Helvetic Airways festgesetzte Frist, bis zu welcher der Fluggast die Check-in-Formalitäten abgeschlossen und seine Einsteigedokumente erhalten haben muss.

Die Meldeschlusszeiten sind auf jedem Flughafen unterschiedlich. Helvetic Airways empfiehlt daher entsprechend den bestehenden Sicherheitsbestimmungen, zur Abfertigung 2 Stunden vor gebuchter Abflugzeit zu erscheinen. Der jeweils gültige Meldeschluss auf unserer Webseite www.helvetic.com

ersichtlich und kann zudem bei Helvetic Airways und bei ihren bevollmächtigten Vertretern in Erfahrung gebracht werden.

Das Check-in ist nur am Abflugtag möglich. Helvetic Airways bietet kein Return Check-in, beziehungsweise Self Service Check-in an.

Helvetic Airways behält sich vor, die Sitzplatzreservierung und/oder die Buchung des Fluggastes zu streichen, wenn er den angegebenen Meldeschluss nicht einhält. Eine Rückerstattung des Kaufpreises ist ausgeschlossen. Helvetic Airways übernimmt keinerlei Haftung für Verluste oder Kosten, die entstehen, weil der Fluggast Bestimmungen dieses Artikels missachtet.

10. Beförderungsverweigerung und -beschränkung

Recht zur Beförderungsverweigerung

Helvetic Airways kann sich nach eigenem Ermessen weigern, den Fluggast oder sein Gepäck zu befördern, wenn sie ihm zuvor schriftlich angekündigt hat, ihn ab einem bestimmten Datum nicht mehr auf ihren Flügen zu befördern. In einem solchen Fall hat der Fluggast einen Anspruch auf Rückerstattung.

Helvetic Airways kann im Speziellen die Beförderung oder Weiterbeförderung eines Fluggastes oder seines Gepäcks ablehnen oder vorzeitig abbrechen, wenn einer oder mehrere der folgenden Punkte vorliegen oder nach vernünftigem Ermessen der Helvetic Airways vorliegen könnten:

- a) Die Beförderung würde verstossen gegen geltendes Recht, geltende Bestimmungen oder Auflagen des Abflug- oder Ziellandes oder des Landes, welches überflogen wird;
- b) Die Beförderung würde die Sicherheit, Ordnung oder die Gesundheit der anderen Fluggäste oder der Besatzungsmitglieder gefährden oder eine unzumutbare Belastung für diese darstellen;
- c) Der geistige oder physische Zustand einschliesslich alkoholischer oder drogenbedingter Beeinträchtigung stellt eine Gefahr oder ein Risiko für den Fluggast selbst, für andere Fluggäste, für die Besatzungsmitglieder oder für Sachen dar;
- d) Der Fluggast verweigert sicherheitsbedingte Untersuchungen an Person oder Gepäck;
- e) Der gültige Flugpreis, fällige Steuern oder Zuschläge wurden nicht bezahlt;
- f) Der Fluggast hat keine gültigen Reisedokumente in seinem Besitz, zerstört seine Reisedokumente während des Fluges oder verweigert die Aushändigung der Reisedokumente auf Verlangen an die Besatzungsmitglieder gegen Empfangsbestätigung;
- g) Der Fluggast nennt keine oder eine falsche Buchungsnummer oder die genannte Buchungsnummer stimmt nicht mit dem vorgelegten Ausweis überein oder er kann nicht nachweisen, dass er die gebuchte Person ist.
- h) Der Fluggast verstösst gegen sicherheitsrelevante Anweisungen der Helvetic Airways oder Anweisungen im Rahmen des Hausrechts der Helvetic Airways;
- i) Der Fluggast führt nicht erlaubtes Gepäck mit sich;
- j) Der Fluggast hat bereits früher eine der vorgenannten Handlungen oder Unterlassungen begangen, die zu einer Gefährdung der Sicherheit, Ordnung oder der Gesundheit der anderen Fluggäste oder der Besatzungsmitglieder oder des Eigentums der Helvetic Airways geführt hat oder Helvetic Airways hat dem Fluggast Hausverbot erteilt.

In einem solchen Fall hat der Fluggast keinen Anspruch auf Rückerstattung.

Spezialbetreuung

Helvetic Airways stellt allgemein keine Begleitung oder Aufsicht und haftet dementsprechend nicht für Folgen mangelnder Begleitung oder Aufsicht von speziell zu betreuenden Fluggästen.

Unbegleitete Kinder, behinderte Personen, schwangere Frauen, kranke Personen oder Personen, die einer speziellen Betreuung bedürfen, können nur befördert werden, wenn Helvetic Airways der Beförderung vorher zugestimmt hat. Behinderte Fluggäste, die Helvetic Airways bei der Reservation über ihre speziellen Bedürfnisse orientiert haben und von Helvetic Airways akzeptiert worden sind, darf Helvetic Airways nachträglich die Beförderung nicht verweigern wegen dieser Behinderung oder wegen dieser speziellen Bedürfnisse.

Kinder und Jugendliche

Zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden können Neugeborene bis zum Alter von 7 Tagen nicht befördert werden.

Die Beförderung von Kleinkindern (bis zu 2 Jahren) ist aus Sicherheitsgründen anmeldepflichtig und die Anzahl Kleinkinder ist pro Flug begrenzt. Massgeblich ist das Alter zum Zeitpunkt des Antritts des jeweiligen Fluges. Kleinkinder reisen auf dem Schooss ihrer Erziehungsberechtigten/Begleitperson. Sie haben keinen Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz und Freigeäck - es sei denn, es liegt eine eigene, nicht ermässigte Buchung für sie vor.

Pro Kleinkind (bis zu 2 Jahren) kann gebührenfrei 1 Kinderwagen oder Kindersitz als Reisegeäck aufgegeben werden.

Kleinkinder und Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson, welche das 15. Lebensjahr vollendet hat, befördert. Die Aufsichtsperson muss in der Lage sein, das Kind während der gesamten Reise zu beaufsichtigen. Dies schliesst das Check-in, die Zollformalitäten, das Boarding etc. ein

Kinder im Alter von 5 bis 12 Jahren, welche nicht in Begleitung einer mindestens 15-jährigen Aufsichtsperson reisen, werden nach vorheriger Anmeldung bei Helvetic Airways (bis spätestens 48 Stunden vor Abflug) akzeptiert. Die Anzahl unbegleiteter Kinder ist pro Flug begrenzt. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 45.00 pro Strecke und Kind berechnet.

Jugendliche ab 12 Jahren (bei Antritt des Hinfluges) gelten als Erwachsene. Helvetic Airways stellt keine Begleitung oder Aufsicht zur Verfügung.

11. Gepäck

Allgemeines

Der Fluggast hat Anrecht auf die kostenlose Beförderung einer bestimmten Menge von Gepäck. Die Freigeäckgrenze für aufgegebenes Gepäck beträgt 20 kg (Maximumdimension: 203 cm), diejenige für Handgeäck 5 kg (Masse: 55cm x 40cm x 20cm).

Wegen der räumlichen Begrenzung und der Sicherheit ist für Economy Passagiere grundsätzlich nur ein Stück Handgeäck pro Fluggast erlaubt. viva! Kunden dürfen zwei Stück Handgeäck mit sich führen. Kinder unter 2 Jahren ohne Sitzplatzanspruch haben keinen Anspruch auf Freigeäck. Übersteigt das Handgeäck das Maximalgewicht oder ist es sonst gefährlich, muss es am Abfertigungsschalter vor Meldeschluss abgegeben und durch Helvetic Airways als aufgegebenes Gepäck befördert werden. Übersteigt dieses zusammen mit dem aufgegebenen Gepäck die Freigeäckgrenze, ist ein Übergepäckzuschlag zu bezahlen.

Nachweis über aufgegebenes Gepäck hinsichtlich Gewicht und Anzahl führt der Fluggast mit dem Gepäckabschnitt. An aufgegebenem Gepäck müssen Name und Adresse des Fluggastes sowohl ausserhalb wie auch innerhalb angebracht sein. Ein Verstoss gegen diese Vorschrift kann zum Ausschluss der Haftung führen.

Aufgegebenes Gepäck wird mit demselben Flugzeug befördert, in dem der Fluggast befördert wird, es sei denn, dass der Luftfrachtführer eine derartige Beförderung nicht für durchführbar hält; in letzterem Falle wird der Luftfrachtführer das Gepäck auf einem seiner demnächst abgehenden Flüge befördern, unter der Beachtung der Sicherheitsbestimmungen (Sicherheits-Check; Gepäckidentifikation).

Recht zur Beförderungsverweigerung

Helvetic Airways kann die Annahme aufzugebenden Gepäcks verweigern, wenn es nicht so verpackt ist, dass eine sichere Beförderung gewährleistet werden kann. Für eine sachgemässe Verpackung ist der Fluggast besorgt. Helvetic Airways stellt kein Verpackungsmaterial an den Abflugflughäfen zur Verfügung. Für Verluste aus nicht abschliessbarem aufzugebendem und/oder nicht verschlossenem aufgegebenem Gepäck übernimmt Helvetic Airways keine Haftung bei Diebstahl aus demselben Gepäck.

Der Fluggast darf grundsätzlich als Gepäck nicht mitführen:

- Gegenstände, die geeignet sind, das Flugzeug oder Personen oder Gegenstände an Bord des Flugzeuges zu gefährden, darunter jene, die in den Vorschriften der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation ICAO (Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air) und in den Vorschriften der International Air Transport Association IATA (Dangerous Goods Regulations) und in den Bestimmungen von Helvetic enthalten sind;
- Gegenstände, die gemäss den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen des Abgangs- oder Bestimmungslandes verboten sind;
- Gegenstände, die nach Ansicht der Helvetic Airways wegen ihres Gewichts, ihrer Grösse oder Art für die Beförderung ungeeignet sind.

Der Fluggast darf weder an seiner Person noch in seinem Gepäck (aufgegeben oder mitgeführt) Waffen jeder Art, insbesondere Schuss-, Hieb- oder Stosswaffen sowie Behälter unter Gasdruck, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken verwendet werden können, mitführen. Gleiches gilt für Munition und explosionsgefährliche Stoffe jeglicher Art. Für Sportwaffen und dazugehörige Munition gelten die nachstehenden Ausnahmebestimmungen zum Sondergepäck.

Für den persönlichen Gebrauch zulässig sind: Sicherheitsstreichhölzer und ein Feuerzeug (wenn der Brennstoff/die Flüssigkeit vollständig in einem festen Material aufgesaugt) und am Körper mitgeführt. Feuerzeuge mit Behälter mit nicht aufgesaugtem flüssigem Brennstoff (ausser solche mit verflüssigtem Gas), Feuerzeugbenzin und Nachfüllpatronen sind jedoch nicht erlaubt, weder am eigenen Körper mitgeführt noch als aufgegebenes Gepäck oder Handgepäck. „Überallzünder“- (strike anywhere) Zündhölzer sind zum Lufttransport verboten.

Spielzeuggewehre (Plastik oder Metall), Katapulte, Besteck, Rasierklingen (sowohl mit Sicherheits- als auch offener Klinge), handelsübliche Spielzeuge, die möglicherweise als Waffe verwendet werden können, Stricknadeln, grosse Sportschläger, Billard-, Snooker- oder Poolstöcke und jegliche anderen scharfen Objekte oder Waffen sind im Fluggastraum nicht erlaubt. Sie dürfen ausschliesslich im aufgegebenen Gepäck transportiert werden und sind vor Antritt des Fluges aus dem Handgepäck zu entfernen. Dies gilt auch für Nagelscheren, -feilen, Stielkämme und Spritzen (ausser für nachgewiesene medizinische Zwecke). In jedem Fall ist der Transport der genannten Gegenstände bzw. Substanzen im Fluggastraum ausgeschlossen.

Im aufzugebenden Gepäck des Fluggastes dürfen zerbrechliche oder verderbliche Gegenstände, Gegenstände von besonderem Wert wie z. B. Geld, Schmuckstücke, Edelmetalle, Juwelen, Computer, Kameras, Mobiltelefone oder sonstige elektronische Geräte und deren Zubehör, Wertpapiere, Effekten sowie andere Wertsachen oder Geschäftspapiere, Muster, Ausweispapiere, Haus-, Autoschlüssel, Autokennzeichen oder Medikamente nicht enthalten sein;

Helvetic Airways übernimmt bei Zuwiderhandlung gegen diese Beförderungsbeschränkungen keinerlei Haftung, weder für Verlust noch für Beschädigung nicht zugelassener Gepäckstücke.

Durchsuchungsrecht

Helvetic Airways kann aus Sicherheitsgründen vom Fluggast die Erlaubnis verlangen, ihn und sein Gepäck zu durchsuchen und zu durchleuchten. Wenn der Fluggast nicht erreichbar ist, kann das Gepäck in seiner Abwesenheit durchsucht und durchleuchtet werden. Es wird dabei geprüft, ob der Fluggast auf sich oder in seinem Gepäck Gegenstände mitführt, die gemäss diesen Bestimmungen verboten sind, oder ob er Feuerwaffen, Munition oder Waffen mitführt, die nicht ordnungsgemäss gemeldet wurden. Widersetzt sich der Fluggast einem solchen Begehren, kann Helvetic Airways die Beförderung der betreffenden Person wie diejenige ihres Gepäcks verweigern. Entsteht dem Fluggast

aus einer Durchsuchung oder Durchleuchtung Schaden oder beschädigt eine Durchleuchtung oder ein Abtasten sein Gepäck, haftet Helvetic Airways nicht für solche Schäden. Es sei denn, sie wurden grobfahrlässig verursacht.

Abholung und Aushändigung von aufgegebenem Gepäck

Die Auslieferung aufgegebenen Gepäcks erfolgt an dem im Gepäckschein vermerkten Bestimmungsflughafen. Der Fluggast ist verpflichtet, sein Gepäck entgegenzunehmen, sobald es am Bestimmungsflughafen oder am Ort der Flugunterbrechung zur Abholung bereitgestellt ist. Wird es nicht innerhalb einer nützlichen Frist abgeholt, so kann von Helvetic Airways eine Lagergebühr erhoben werden. Wird es nicht innerhalb von 3 Monaten abgeholt, nachdem es dem Fluggast zur Verfügung steht, so kann Helvetic Airways darüber verfügen, ohne dem Fluggast gegenüber für den Schaden zu haften.

Helvetic Airways unterhält keinen Zubringerdienst für Gepäckstücke vom und zum Flughafen. Für Zubringerdienste Dritter haftet Helvetic Airways nicht.

Sonder-/Übergepäck

Die Beförderung von Über-/Sondergepäck (d.h. Gepäck über die o.g. Freigrenzen und Masse hinaus sowie z.B. auch Sportgepäck, Tiere und Waffen) ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind in jedem Fall vor Abflug zu entrichten, andernfalls besteht kein Anspruch auf Beförderung des Gepäcks.

Übergepäck kostet pro Flugstrecke zusätzlich CHF 15.00 / kg.

Skier (Skier = ein Paar Ski, ein Paar Stöcke und ein Paar Schuhe), Snowboards (Snowboards = ein Snowboard und ein Paar Schuhe) oder Sportgeräte, welche kleiner als 150 cm / 59 inches sind, werden innerhalb der Gepäckfreigrenzen kostenlos befördert. Wenn die Gepäckfreigrenze überschritten wird, so wird CHF 15.00 / kg, aber maximum CHF 40.00 pro Ski bzw. Snowboard oder Sportgerät verrechnet.

Sportgeräte, welche grösser als 150 cm / 59 inches sind, kosten pro Flugstrecke CHF 70.00 / Stück und müssen angemeldet werden. Transport von Sportgeräten mit einer Länge von über 280 cm ist nur auf Anfrage möglich.

Waffen und **Munition** dürfen ausser als Jagd- und Sportgeräte nicht als Gepäck befördert werden. Waffen und Munition als Jagd- und Sportgeräte können gemäss den Bestimmungen des Luftfrachtführers als aufgegebenes Gepäck akzeptiert werden. Die Waffen müssen entladen, gesichert und angemessen verpackt sein. Die Beförderung von Munition unterliegt der Internationalen Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter der ICAO und der IATA und darf nicht im gleichen Gepäck wie die Waffe transportiert werden. Innerhalb der Gepäckfreigrenzen werden diese kostenlos befördert.

Jedes **Sondergepäck (auch grosse Sportgeräte) und Übergepäck von mehr als 50 Kilogramm** unterliegt der Anmeldepflicht mit Rückbestätigung über Helvetic Airways, da nur eine begrenzte Ladekapazität über das Freigeäck hinaus zur Verfügung steht. Der Fluggast muss dieses Gepäck spätestens 24 Stunden vor dem Check-in bei Helvetic Airways telefonisch anmelden, ansonsten sich Helvetic Airways ausdrücklich vorbehalten, die Beförderung dieser Gepäckstücke zu verweigern.

Entscheidungsgrundlage für die Mitnahme von Sondergepäck sind die verfügbare Kapazität und die Sicherheitsbestimmungen. Sondergepäck kann daher in seiner Menge beschränkt oder gänzlich vom Transport ausgeschlossen werden.

- a) **Fahrräder** sind zu verpacken. Lenkstangen müssen nach innen gedreht und Pedale entfernt werden. Die Verpackung wird von Helvetic Airways am Abflugflughafen nicht zur Verfügung gestellt. Kosten pro Flugstrecke CHF 40.00 / Stück.
- b) **Golfgepäck** (ein Set Golfausrüstung inklusive ein Paar Golfschuhe) ist in geeigneter Weise zu verpacken. Golfgepäck wird innerhalb der Gepäckfreigrenzen gratis befördert. Wenn die Gepäckfreigrenze überschritten wird, so wird CHF 15.00 / kg, aber maximum CHF 40.00 pro Flugstrecke / Golfgepäck verrechnet.

Für a) und b) gilt: Helvetic Airways übernimmt keine Haftung für eventuell entstandene Schäden auf ihren Flügen. Fluggäste müssen bei der Abfertigung eine eingeschränkte Verzichtserklärung unterschreiben, die Helvetic Airways von jeglicher Verantwortung freispricht. Aus Platzgründen wird auf die generelle Anmeldepflicht verwiesen.

- c) Die Mitnahme eines **Rollstuhls** je behinderten Fluggast ist möglich und bei Buchung mitzuteilen. Aus Sicherheitsgründen ist die Anzahl der beförderten Rollstühle pro Flug begrenzt. Diese müssen zusammenklappbar sein und müssen mit Trockenbatterien ausgerüstet sein. Nassbatterien können nicht befördert werden. Motorbetriebene Rollstühle können wegen der eingeschränkten Ladekapazität nicht befördert werden. Ein Beförderungsanspruch besteht aus Sicherheits- und Platzgründen nur, wenn die beabsichtigte Beförderung des Rollstuhls vorher angemeldet und rückbestätigt wurde. Es kann aufgrund der Sicherheitsbestimmungen nur eine beschränkte Anzahl von behinderten Fluggästen pro Flug befördert werden.
- d) Für die Beförderung von Tieren (insbesondere Haustiere wie Hunde, Katzen, domestizierte Vögel etc.) sind zusätzliche Kriterien einzuhalten. Ein Beförderungsanspruch besteht aus Sicherheits- und Platzgründen nur, wenn die beabsichtigte Beförderung des Tieres bei Buchung angemeldet und rückbestätigt wurde und wenn es sich in einem geeigneten und sicheren, wasserfesten Transportbehälter befindet, das vom Fluggast zu stellen ist. Die Entscheidung, ob und wie das jeweilige Tier befördert werden kann, obliegt Helvetic Airways. Pro befördertes Tier bis zu 7 kg (inklusive Transportbehälter) im Fluggastraum wird eine Zusatzgebühr von CHF 35.00/ Flugstrecke erhoben. Im Fluggastraum kann nur eine beschränkte Anzahl von Tieren pro Flug transportiert werden. Der Behälter darf die folgenden maximalen Dimensionen (Masse: 56cm x 32cm x 27cm – Länge x Breite x Höhe) nicht überschreiten. Tiere (Haustiere), die inklusive Transportbehälter schwerer als 7 kg sind, werden gegen Entgelt (CHF 15.00 / kg) in einem geeigneten und sicheren Transportbehälter im Luftfrachtraum befördert. Das Entgelt wird für das Gesamtgewicht (Tier und Behälter) berechnet. Das Transportbehälter muss vom Fluggast gestellt werden. Die Luftfrachtführer übernehmen keine Haftung für mögliche Gesundheitsschäden des Tieres durch die Flugbeförderung. Sämtliche Gesundheitsprüfungen/-nachweise und Voraussetzungen / Papiere zur Einreise des Tieres im Zielland sind Sache des Fluggastes. Auf bestimmten Flügen können aufgrund der Quarantänevorschriften keine Tiere befördert werden.
- e) Helvetic Airways darf pro Flug jeweils nur einen sehbehinderten Fluggast zusammen mit seinem Blindenhund im Fluggastraum transportieren. Ein Beförderungsanspruch besteht aus Sicherheits- und Platzgründen nur, wenn die beabsichtigte Beförderung des Blindenhundes bei Buchung angemeldet und rückbestätigt wurde. Die Beförderung des Blindenhundes ist ohne Transportbehälter möglich und gebührenfrei.

12. Verhalten an Bord

Verhält sich ein Fluggast an Bord des Flugzeuges so, dass

- das Flugzeug, eine Person oder Gegenstände an Bord in Gefahr gebracht werden oder
- die Besatzung bei der Ausübung ihrer Pflichten behindert wird oder
- Anweisungen der Besatzung, insbesondere in Bezug auf das Rauchen, den Alkohol- oder Drogenkonsum, nicht befolgt werden oder
- sein Verhalten bei anderen Fluggästen oder bei der Flugbesatzung zu einer unzumutbaren Belastung, zu Schäden oder Verletzungen führt,

kann Helvetic Airways Massnahmen ergreifen, die erforderlich und verhältnismässig sind, um weitere Folgen dieses Verhaltens zu unterbinden. Helvetic Airways kann diesen Fluggast - falls erforderlich und verhältnismässig - vorläufig festnehmen, aus dem Flugzeug verweisen, seine Beförderung auf Weiterflügen an jedem Ort verweigern oder die Beförderung auf dem gesamten Streckennetz untersagen. Solchermassen an Bord des Flugzeuges begangene Delikte werden sowohl strafrechtlich als auch zivilrechtlich verfolgt.

Elektronische Geräte

Elektronische Geräte können Störungen verursachen. Aus Sicherheitsgründen dürfen deshalb die folgenden Geräte während des gesamten Fluges nicht benützt werden und müssen ganz ausgeschaltet sein (nicht im Stand-By Mode):

- Handys / Mobiltelefone,
- Funkgeräte (Sender und Empfänger),
- Walkie-Talkies,
- Radios und
- Ferngesteuerte Spielzeuge.

Elektronisch Geräte wie Videospiele, Kassettenrecorder, CD-/Minidisc-Spieler, MP3-Player, Laptops und Videokameras müssen während der Start- und Landephase immer ausgeschaltet sein. Der Gebrauch von Hörapparaten und Herzschrittmachern ist erlaubt.

13. Annullierung, Nichtbeförderung/Überbuchung und Verspätungen

Nichtbeförderung/Überbuchung

Besitzen für einen Helvetic Airways-Flug mehr Fluggäste einen Beförderungsanspruch als Plätze vorhanden sind und finden sich diese rechtzeitig und unter Einhaltung der sonstigen Bedingungen vor dem Abflug ein und müssen deshalb abgewiesen werden (Überbuchung), so finden die folgenden Bedingungen Anwendung:

Helvetic Airways sucht zunächst Fluggäste, die gegen eine angemessene Entschädigung freiwillig auf einen Flug verzichten, für den sie einen Beförderungsanspruch haben.

Bei der Platzzuweisung auf einem überbuchten Flug haben unbegleitete Minderjährige und kranke oder invalide Fluggäste sowie Fluggäste mit einem reservierten Sitzplatz den Vorrang. Den übrigen Fluggästen werden Plätze in der Reihenfolge ihres Eincheckens für den Flug zugewiesen. Helvetic Airways kann für die Zuweisung der Sitze auch andere, nicht diskriminierende Kriterien anwenden.

Abgewiesene Fluggäste haben unter anderem die Wahl zwischen Erstattung des Flugpreises oder Umbuchung zum Bestimmungsort nach Wahl des Fluggastes entweder auf dem ersten verfügbaren Flug oder zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Ausgleichs-Entschädigungen und Unterstützungsleistungen in einem solchen Falle richten sich nach den Bestimmungen in der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 der Europäischen Union vom 11. Februar 2004.

Helvetic Airways ist zur Zahlung einer Entschädigung nach diesen Vorschriften nicht verpflichtet, wenn der Fluggast auf dem betreffenden Flug kostenlos oder zu einem ermässigten Tarif fliegt, der für das Publikum weder direkt noch indirekt erhältlich ist oder wenn Umstände vorliegen, die Helvetic Airways in Übereinstimmung mit diesen Beförderungsbedingungen und den einschlägigen Gesetzesbestimmungen berechtigen, die Beförderung des Fluggastes zu verweigern.

Annullierung und Verspätungen

Helvetic Airways gewährt bei Annullierung und grosser Verspätung die in der EU-Verordnung (EG) Nr. 261/2004 genannten Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen. Diese Ausgleichsleistungen sind dann ausgeschlossen, wenn die Annullierung oder Verspätung auf aussergewöhnlichen Umständen (z.B. politische Instabilität, unerwartete Flugsicherheitsmängeln und –risiken, Wetter, Streiks) beruht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Massnahmen ergriffen worden wären.

Die Fluggäste haben zudem die Wahl zwischen Erstattung des Flugpreises oder Umbuchung zum Bestimmungsort nach Wahl des Fluggastes entweder auf dem ersten verfügbaren Flug oder zu einem späteren Zeitpunkt.

Helvetic Airways ist zur Zahlung einer Entschädigung nach diesen Vorschriften nicht verpflichtet, wenn der Fluggast auf dem betreffenden Flug kostenlos oder zu einem ermässigten Tarif fliegt, der für das

Publikum weder direkt noch indirekt erhältlich ist oder wenn Umstände vorliegen, die Helvetic Airways in Übereinstimmung mit diesen Beförderungsbedingungen und den einschlägigen Gesetzesbestimmungen berechtigen, die Beförderung des Fluggastes zu verweigern.

14. Allgemeines zur Haftung

Die Haftung der Helvetic Airways und jedes an der Reise beteiligten Transportführers richtet sich nach dem Abkommen, dem anwendbaren Recht und nach diesen Beförderungsbedingungen oder nach den Beförderungsbedingungen des jeweiligen Transportführers. Die Haftungsbestimmungen der Helvetic Airways sind in den folgenden Bestimmungen festgehalten.

Sofern hier nichts anderes festgehalten ist, gelten die Haftungsregeln des Abkommens. Falls die Beförderung des Fluggastes nicht den Haftungsregeln des Abkommens unterliegt, gilt das schweizerische Recht; zusätzlich gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so finden die Normen des anwendbaren Rechts hinsichtlich des Ausschlusses oder der Minderung der Ersatzpflicht bei mitwirkendem Verschulden des Geschädigten Anwendung. Die Haftung der Helvetic Airways übersteigt in keinem Falle den Betrag des nachgewiesenen Schadens.

Helvetic Airways haftet nicht für Schäden, die aus der Erfüllung von staatlichen Vorschriften durch Helvetic Airways oder daraus entstehen, dass der Fluggast die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt.

Für Irrtümer oder Auslassungen in Flugplänen oder anderen Veröffentlichungen von Verkehrszeiten sowie für Auskünfte von Agenten, Bediensteten oder Bevollmächtigten der Helvetic Airways, was Daten oder Abflug- und Ankunftszeiten oder die Flugdurchführung anbelangt, haftet Helvetic Airways nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Ausschluss und Beschränkungen der Haftung der Helvetic Airways gelten sinngemäss auch zugunsten ihrer Agenten, Bediensteten, Vertreter sowie jeder Person, deren Fluggerät von Helvetic Airways benutzt wird, einschliesslich deren Agenten, Bediensteten und Vertreter. Der Gesamtbetrag, der etwa von Helvetic Airways und den genannten Personen als Schadenersatz zu leisten ist, darf die für Helvetic Airways geltenden Haftungshöchstgrenzen nicht überschreiten.

Soweit nichts anderes ausdrücklich vorgesehen ist, hat keine dieser Beförderungsbedingungen den Verzicht auf einen Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung der Helvetic Airways nach dem Abkommen oder dem anwendbaren Recht zum Inhalt.

15. Haftung für Personenschäden

Für die Haftung der Helvetic Airways gegenüber einem Fluggast für Tod, Körperverletzung oder andere Gesundheitsschädigungen gelten zusätzlich zum Abkommen die nachfolgenden Bestimmungen.

Helvetic Airways verzichtet gegenüber Schadenersatzansprüchen aus Tod, Körperverletzung oder sonstiger Gesundheitsbeschädigung eines Fluggastes auf die Haftungsgrenzen gemäss Artikel 22 Absatz 1 des Abkommens oder vergleichbarer nationaler Luftrechtsbestimmungen und beruft sich bis zu einem Haftungsbetrag von 100'000 SZR (Sonderziehungsrecht gemäss Definition des Internationalen Währungsfonds) nicht auf die Einwendungen gemäss Artikel 20 Absatz 1 des Abkommens oder vergleichbarer nationaler Luftrechtsbestimmungen.

Soweit im vorangegangenen Absatz nichts anderes bestimmt ist, gelten die Einreden aus dem Abkommen und dem anwendbaren nationalen Recht uneingeschränkt. Gegenüber Dritten behält sich Helvetic Airways zudem alle Regressrechte vor, insbesondere das Recht auf Schadloshaltung und auf Schadensbeteiligung.

Bei Unfällen, bei denen ein Fluggast getötet, körperlich verletzt oder sonst gesundheitlich geschädigt wird, zahlt Helvetic Airways unverzüglich, nicht später als 15 Tage nach der Feststellung der Identität der schadenersatzberechtigten natürlichen Personen, einen Vorschuss zur Befriedigung der unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse, und zwar im Verhältnis zur Schwere des Falles. Im

Todesfall beläuft sich dieser Vorschuss auf einen 16'000 SZR entsprechenden Betrag in CHF je Fluggast. Der Vorschuss stellt keine Haftungsanerkennung dar und kann mit den eventuell später aufgrund der Haftung der Helvetic Airways gezahlten Beträgen verrechnet werden. Der Vorschuss ist nicht zurückzuzahlen, es sei denn, es handelt sich um Fälle des Mitverschuldens des Fluggastes oder um Fälle, in denen in der Folge nachgewiesen wird, dass die Personen, die den Vorschuss erhalten haben, den Schaden durch Fahrlässigkeit verursacht oder mitverursacht haben oder keinen Schadenersatzspruch hatten.

Wird ein Fluggast befördert, dessen Alter, geistiger oder körperlicher Zustand derart ist, dass die Beförderung eine Gefahr für ihn selbst darstellt, so haftet Helvetic Airways nicht für Personenschäden (einschliesslich Tod), soweit sie durch diesen Zustand verursacht worden sind.

Fluggäste, für die die Beförderung aus diesen Gründen eine Gefährdung darstellen kann, haben Helvetic Airways vorab zu informieren, damit diese prüfen kann, ob und unter welchen Umständen eine Beförderung gefahrlos durchzuführen ist. Im Zweifel hat der Flugzeugführer das Recht zur Beförderungsverweigerung.

16. Haftung für Verspätungen bei der Beförderung von Fluggästen

Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Fluggästen, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Fluggästen ist auf 4'150 SZR je Fluggast begrenzt.

17. Haftung für Gepäckschaden, -verlust und -verspätung

Haftung wird nur für Schäden übernommen, die während den von Helvetic Airways durchgeführten Flügen verursacht werden und für die ein gültiger Beförderungsvertrag besteht.

Für die Haftung der Helvetic Airways gegenüber einem Fluggast für Schäden an aufgegebenem Gepäck gilt das Abkommen. Für Schäden an nicht aufgegebenem Gepäck haftet Helvetic Airways nur, wenn sie den Schaden verschuldet hat.

Die Haftung der Helvetic Airways für die Beschädigung, Zerstörung oder den Verlust von Gepäck ist beschränkt auf den Betrag von 1'000 SZR je Fluggast, es sei denn, der Fluggast hat bei der Aufgabe einen höheren Wert deklariert und gegebenenfalls den dafür verlangten Zuschlag bezahlt. Da die Haftung eingeschränkt sein kann, empfiehlt sich in jedem Fall der Abschluss einer Reisegepäckversicherung.

Erreicht das Gepäck eines Fluggastes den Zielort aus irgendwelchen Gründen nicht mit demselben Flug, so hat der Fluggast dieses am Flughafen in Empfang zu nehmen. Eine Auslieferung an die Aufenthaltsadresse des Fluggastes erfolgt nur auf Verlangen und gegen separate Bezahlung.

Wenn das Gewicht des aufgegebenen Gepäcks nicht auf dem Gepäckabschnitt vermerkt ist, gilt als vereinbart, dass das Gesamtgewicht des aufgegebenen Gepäcks das Gewicht des zulässigen Freigepäcks nicht übersteigt.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden von Helvetic Airways vorsätzlich oder grobfahrlässig beziehungsweise im Sinne des Abkommens absichtlich oder leichtfertig herbeigeführt wurde.

Helvetic Airways übernimmt keine Haftung für Schäden an Gegenständen, die gemäss diesen Bestimmungen nicht als Gepäck aufgegeben werden dürfen.

Der Fluggast allein haftet für Schäden, die durch sein Gepäck verursacht werden, wenn er diese verschuldet hat. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch sein Gepäck an anderen Personen oder an Eigentum von Dritten oder an Eigentum der Helvetic Airways verursacht werden. Der Fluggast hat zudem Helvetic Airways für alle Aufwendungen, die ihr hieraus entstehen, zu entschädigen.

18. Fristen für Ersatzansprüche und Klagen

Anzeige

Die Meldung eines Schadens hat am jeweiligen Zielflughafen unverzüglich bei dem Helvetic Airways betreuenden Abfertigungsagenten zu erfolgen. Dieser nimmt ein Schadenprotokoll auf und erläutert die weitere Vorgehensweise.

Bei Gepäckschäden ist jede Klage ausgeschlossen, wenn der Berechtigte nicht unverzüglich nach Entdeckung des Schadens, bei internationalen Reisen jedenfalls aber spätestens 7 Tage nach Erhalt des Gepäcks, schriftliche Anzeige an den Luftfrachtführer erstattet. Das Gleiche gilt für die verspätete Auslieferung von Gepäck mit der Massgabe, dass diese Anzeige unverzüglich, jedenfalls aber spätestens 21 Tage nach Andienung des Gepäcks, zu erstatten ist. Die Anzeige bedarf der Schriftform und muss innerhalb der vorgenannten Fristen abgesendet werden.

Nimmt der Inhaber des Gepäckscheins das Gepäck ohne schriftliche Beanstandung bei der Auslieferung an, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass das Gepäck in gutem Zustand und entsprechend dem Beförderungsvertrag ausgeliefert worden ist. Hierbei gilt, dass Koffer oder Ähnliches dem Schutz des Inhaltes dienen, Druck aushalten müssen und Kratzer oder kleinere Beulen einer natürlichen Abnutzung unterliegen.

Auch ein Gepäckverlust ist umgehend nach dem Flug beim Abfertigungsagenten des jeweiligen Flughafens zu melden. Hier wird der Verlust aufgenommen und in ein weltweit agierendes Suchsystem eingegeben. Verlustmeldungen, die nach Verlassen des Flughafengeländes gemeldet werden, werden unter Vorbehalt aufgenommen.

Klagefrist

Die Klage auf Schadensersatz für Schäden jeglicher Art kann bei internationalen Beförderungen nur binnen einer Anschlussfrist von 2 Jahren erhoben werden, gerechnet vom Tage der Ankunft des Flugzeugs am Bestimmungsort oder vom Tage, an dem das Flugzeug hätte ankommen müssen, oder vom Tage, an welchem die Beförderung abgebrochen worden ist. Die Berechnung der Frist bestimmt sich nach dem Recht des angerufenen Gerichts.

19. Änderungen

Keine Agentur, kein Mitarbeiter oder sonstiger Dritter ist berechtigt, diese Beförderungsbedingungen abzuändern, zu ergänzen oder auf deren Anwendbarkeit zu verzichten.

20. Gerichtsstand / anwendbares Recht

Für Klagen über vermögensrechtliche Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit der Beförderung des Fluggastes durch Helvetic Airways entstehen, sind die Gerichte von Zürich, Schweiz, zuständig, soweit kein anderer ausschliesslicher Gerichtsstand begründet ist. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht im Anwendungsbereich des Abkommens und ebenfalls nicht gegenüber Personen, die nicht Kaufmann sind und einen allgemeinen Gerichtsstand in der Schweiz haben.

Dieser Beförderungsvertrag und die damit verbundenen Bestimmungen unterliegen dem schweizerischen Recht, ausser wenn ein anderes nationales Recht zwingend anwendbar ist.

21. Unwirksamkeit einzelner Klauseln

Sollte eine oder mehrere Klauseln dieser Beförderungsbedingungen aufgrund des anwendbaren Rechts unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht berührt.

22. Andere Bestimmungen

Die Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck kann auch weiteren Vorschriften und Bestimmungen unterliegen, die für Helvetic Airways verbindlich sind oder die sie übernommen hat. Diese Regelungen sind wichtig und können durchaus auch kurzfristig ändern. Sie betreffen unter anderem die Beförderung unbegleiteter Minderjähriger, schwangerer Frauen und kranker Fluggäste, die Einschränkung für den Gebrauch elektronischer Geräte sowie den Konsum alkoholischer Getränke an Bord.

Die entsprechenden geltenden Vorschriften und Bestimmungen sind von Helvetic Airways auf Anfrage erhältlich.

23. Auslegung

Die einzelnen Titel dieser Beförderungsbedingungen dienen rein praktischen Zwecken und dürfen nicht für die Auslegung des Textes verwendet werden.

Diese Bedingungen sind vom schweizerischen Bundesamt für Zivilluftfahrt, gestützt auf Art. 4 der Verordnung über den Lufttransport (LTrV), am 25. Juli 2008 genehmigt worden.

Die genehmigte deutschsprachige Version dieser allgemeinen Beförderungsbedingungen geht im Zweifel deren Übersetzungen vor.